



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Kreistages und Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Gruppen
- § 4 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisrätinnen und Kreisräte
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Beschränkte Vertretungsmacht
- § 7 Aufwandsentschädigung
- § 8 Informations- und Anfragerecht
- § 9 Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden
- § 10 Einberufung der Sitzungen des Kreistages
- § 11 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Beratungsunterlagen
- § 13 Weitere Sitzungsteilnehmer
- § 14 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 15 Handhabung der Ordnung
- § 16 Sitzordnung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 19 Geschäftsgang
- § 20 Vortrag und Aussprache
- § 21 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 22 Sachanträge
- § 23 Stimmordnung
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Geschäftsordnung des Ältestenrates
- § 27 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 28 Geschäftsordnung der Beiräte
- § 29 Elektronische Ladung
- § 30 Datenschutz
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 1 Zusammensetzung des Kreistages und Vorsitz

- (1) Der Kreistag besteht aus den Kreisrätinnen und Kreisräten sowie der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Landrätin bzw. den Landrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall entsprechend der nach § 50 Absatz 3 SächsLKrO festgelegten Reihenfolge.

§ 2 Fraktionen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Kreisrätinnen und Kreisräte umfassen (§ 31a Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO). Diese sind Organteile des Kreistages. Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie können ihre Auffassung öffentlich darstellen (§ 31a Absatz 2 SächsLKrO). Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Fraktionen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
 1. den Namen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Fraktion und der Fraktionsgeschäftsführerin bzw. des Fraktionsgeschäftsführers,
 2. den Namen der Fraktionsvorsitzenden bzw. des Fraktionsvorsitzenden sowie mindestens einer stellvertretenden Person,
 3. den Namen des verantwortlichen Mitgliedes für Finanzen der Fraktion,
 4. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 5. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC) der Fraktion,
 6. die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Fraktion
- (4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (§ 31a Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Einzelheiten regelt die Satzung Fraktionsförderung.
- (5) Die Fraktionen sollen in Abstimmung untereinander ein Einvernehmen zur Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Organen und anderen Gremien der juristischen Personen, an denen der Landkreis beteiligt ist, herstellen.
- (6) Beschäftigte der Fraktionen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO gilt entsprechend (§ 31a Absatz 4 SächsLKrO).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 3 Gruppen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte, die keiner Fraktionen angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen. Eine Gruppe muss aus mindestens zwei Kreisrätinnen und Kreisräten bestehen. Jede Kreisrätin bzw. jeder Kreisrat kann nur einer Gruppe angehören.
- (2) Die Gruppen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
 1. den Namen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Gruppe und der Gruppengeschäftsführerin bzw. des Gruppengeschäftsführers,
 2. den Namen der Gruppenvorsitzenden bzw. des Gruppenvorsitzenden sowie mindestens einer stellvertretenden Person,
 3. den Namen des verantwortlichen Mitgliedes für Finanzen der Gruppe,
 4. die Namen der Mitglieder der Gruppe,
 5. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC) der Gruppe,
 6. die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Gruppe.
- (3) Der Landkreis gewährt den Gruppen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung Fraktionsförderung.
- (4) Beschäftigte der Gruppen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO gilt entsprechend (§ 31a Absatz 4 SächsLKrO).

§ 4 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisrätinnen und Kreisräte

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die Landrätin bzw. der Landrat verpflichtet die Kreisrätinnen und Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 31 Absatz 1 SächsLKrO). Sie müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen (§ 17 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 31 Absatz 3 SächsLKrO).
- (3) Kreisrätinnen und Kreisräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet (§ 31 Absatz 4 SächsLKrO). Die an der Teilnahme verhinderten Kreisrätinnen und Kreisräte sollen dies der Geschäftsstelle Kreistag unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch vor der Sitzung mitteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung soll unter Angabe der Gründe der bzw. dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden. Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

(4) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:

1. vollständige Anschrift,
2. Telefonnummer,
3. E-Mail-Adresse,
4. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC),
5. derzeit ausgeführte berufliche Tätigkeit und ggf. Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber sowie
6. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc. bei Funktionen als Vorstand, Aufsichtsratsvorsitzende bzw. Aufsichtsratsvorsitzender oder Ähnlichem.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme sind alle Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die weiteren Gremienmitglieder verpflichtet, Adressänderungen für die schriftliche oder elektronische Ladung sowie Änderungen in den Voraussetzungen der Wählbarkeit von sich aus unverzüglich der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(5) Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) haben die Kreisrätinnen und Kreisräte für den im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Landkreises folgende Angaben zu machen:

1. den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit dem Landkreis eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen der Landkreis eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

Die Angaben betreffen Funktionen, welche neben der Funktion als Mitglied des Kreistages ausgeübt werden zum jeweiligen Stichtag.

(6) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die Beschäftigten der Fraktionen erhalten uneingeschränkten Zugriff auf alle im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegten Informationen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem beratenden oder beschließenden Ausschuss.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die bzw. der Vorsitzende sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat die Schweigepflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 33 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrätinnen und Kreisrat fort (§ 17 Absatz 2 Satz 1 bis 3 SächsLKrO). Zuwiderhandlungen können unter Anwendung des § 17 Absatz 4 SächsLKrO mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 6 Beschränkte Vertretungsmacht

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 SächsLKrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (§ 17 Absatz 4 SächsLKrO).

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO) nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 von der Teilnahme an einer Sitzung abhängig sind, erfolgt der Nachweis hierüber durch Unterzeichnung in der Anwesenheitsliste bzw. Feststellung in der Niederschrift.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 8 Informations- und Anfragerecht

- (1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat kann an die Landrätin bzw. den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises richten. Schriftliche Anfragen sind bei der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen. Während einer Sitzung des Kreistages kann die Beantwortung unverzüglich in mündlicher Form erfolgen. Grundsätzlich sind Anfragen binnen vier Wochen zu beantworten (§ 24 Absatz 6 SächsLKrO). Die Versendung der Antwort einschließlich der Anfrage erfolgt an den Anfragenden und an die Fraktionen sowie die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräte grundsätzlich elektronisch. Im unmittelbaren Anschluss an die elektronische Versendung werden die Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen werden die Unterlagen nur im passwortgeschützten Bereich des Rats- und Bürgerinformationssystems eingestellt.

Werden im Rahmen der Fragestunde nach § 40 Absatz 3 SächsLKrO Fragen gestellt, deren Beantwortung nur schriftlich erfolgen kann, so ergeht eine schriftliche Antwort an die Anfragende bzw. den Anfragenden. Ferner wird die Antwort den Fraktionen, der Fraktionsgeschäftsführerin bzw. den Fraktionsgeschäftsführern und den fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräten elektronisch zugeleitet und anonymisiert im Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt.

- (2) Ein Zehntel der Kreisrätinnen und Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises verlangen, dass die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein. Für diesen Ausschuss gelten die Regelungen des § 39 SächsLKrO über beratende Ausschüsse entsprechend (§ 24 Absatz 5 SächsLKrO).
- (3) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 49 Absatz 3 Satz 3 SächsLKrO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

§ 9 Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode endet mit Ablauf des Monats in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Kreistages unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheides oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach rechtskräftiger Erledigung der Beanstandung anzuberaumen. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Kreistages führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter (§ 29 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Aus dem Kreistag scheidern die Kreisrätinnen und Kreisräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 27 SächsLKrO) oder ein Hinderungsgrund



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

(§ 28 SächsLKrO) eintritt oder bekannt wird. Der Kreistag stellt unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 fest. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit der Kreisrätin bzw. des Kreisrates unberührt (§ 30 Absatz 1 SächsLKrO).

- (3) Weiterhin kann nach § 16 SächsLKrO aus wichtigem Grund das Ausscheiden als Kreisrätin bzw. Kreisrat verlangt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag.

§ 10 Einberufung der Sitzungen des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über Ort und Datum seiner regelmäßigen Sitzungen sowie über die Sitzungen seiner Ausschüsse und Beiräte. Die Sitzungen des Kreistages finden in der Regel jeweils montags statt und beginnen 17:00 Uhr. Sie enden grundsätzlich spätestens 23:00 Uhr.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Landrätin bzw. der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Kalendertagen ein. Der Sitzungstag und der Tag der Ladung werden dabei nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 32 Absatz 3 SächsLKrO). Die Ladung muss der Kreisrätin bzw. dem Kreisrat nicht persönlich ausgehändigt werden. Im Falle der Abwesenheit ist die Kreisrätin bzw. der Kreisrat selbst dafür verantwortlich, dass er von der fristgemäß zugestellten Ladung Kenntnis erlangt.
- (3) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (§ 32 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Der Verhandlungsgegenstand muss dabei in die Zuständigkeit des Kreistages fallen (§ 32 Absatz 3 Satz 5 SächsLKrO). Für die Ladung gilt § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Absatz 3 Satz 6 SächsLKrO).
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind ortsüblich gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekanntzugeben. Die Frist der ortsüblichen Bekanntgabe beträgt acht Kalendertage vor der Sitzung. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

§ 11 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen wird von der Landrätin bzw. vom Landrat aufgestellt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisrätinnen und Kreisräte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen; § 10 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach Absatz 2 oder § 10 Absatz 3 handelt.
- (4) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Landrätin bzw. der Landrat die Beratungsreihenfolge ändern. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann durch die Landrätin bzw. den Landrat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Satz 6 SächsLKrO erweitert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung ist möglich, wenn alle Kreisrätinnen und Kreisräte anwesend und mit der Erweiterung einverstanden sind.
- (5) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließen.
- (6) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Beschließt der Kreistag einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 und 4 SächsLKrO).

§ 12 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Kreisrätinnen und Kreisräte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen abstimmungsfähigen Beschlussantrag (Hauptantrag) enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrates nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegt und als öffentlich gekennzeichnet wurden.
- (3) Die Beratungsunterlagen sind spätestens am Tage der Einladung in das Rats- und Bürgerinformationssystem einzustellen. Im Fall der postalischen Ladung werden den Kreisrätinnen und Kreisräten sowie den Geschäftsstellen der Fraktionen grundsätzlich Kopien der Beratungsunterlagen am Tag der Einladung zugestellt. Bei der elektronischen Ladung werden die teilnehmenden Personen per E-Mail über die Einstellung der Beratungsunterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem informiert.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 13 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 40 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisrätinnen und Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Kreistages und Bedienstete des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden (§ 40 Absatz 2 SächsLKrO).
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil (§ 40 Absatz 5 SächsLKrO).
- (4) Kreisrätinnen und Kreisräte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fraktionen und Gruppen können an allen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
- (5) Die Beauftragten des Landkreises können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse und Beiräte mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 3 SächsLKrO).

§ 14 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO).

Gründe des öffentlichen Wohls sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Interessen des Landkreises, des Freistaates, des Bundes oder anderer öffentlicher Körperschaften schließen lassen. Berechnete Interessen Einzelner liegen insbesondere vor, wenn es um familiäre, berufliche, soziale Umstände des Einzelnen geht, wenn Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse oder sonstige persönliche und wirtschaftliche Informationen über einen Einzelnen zur Sprache kommen.

Die Personalratsvorsitzende bzw. der Personalratsvorsitzende kann bei Personalangelegenheiten zugelassen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Bediensteten des Landratsamtes, es sei denn, der Kreistag befindet anders.

- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sowie der Beiräte sind in der Regel öffentlich, insofern sie nicht der Vorberatung nach § 37 Absatz 4 SächsLKrO dienen oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person in öffentlicher Sitzung des Kreistages bekannt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 33 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO).
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können von der bzw. von dem Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (5) Des Weiteren sind alle Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse im Rats- und Bürgerinformationssystem allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen sowie Echtzeitübertragungen kann die Landrätin bzw. der Landrat zulassen, wenn keine Kreisrätinnen und kein Kreisrat widerspricht. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift oder zur späteren Aufklärung von streitigen Formulierungen sind zulässig. Die Tonaufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet. Das Anfertigen ungenehmigter Mitschnitte der Verhandlung ist verboten.

§ 15 Handhabung der Ordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus (§ 34 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO). Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Kreistags- und Ausschusssitzungen in den Sitzungsräumen aufhalten. Die bzw. der Vorsitzende sorgt zudem für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die ohne Sachbezug zum Verhandlungsgegenstand referieren oder sich fortwährend wiederholen, zur Sache verweisen. Er kann Rednerinnen und Redner sowie Zwischenruferinnen und Zwischenrufer, die sich persönlich verletzende Äußerungen erlauben oder die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und verwarnen. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die ihr bzw. ihm nach § 20 Absatz 2 Satz 3 zustehende Redezeit, kann ihr bzw. ihm die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Einer Rednerin bzw. einem Redner, der bzw. dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende ist berechnigt, eine Kreisrätin oder einen Kreisrat bei einem groben Verstoß gegen die Ordnung und nach vorheriger Ermahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie bzw. er die Ordnung erheblich stört. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die ausgeschlossene Kreisrätin bzw. der ausgeschlossene Kreisrat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als ZuhörerIn bzw. Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungsraum



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

zu verlassen. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag eine Kreisrätin bzw. einen Kreisrat für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen (§ 34 Absatz 3 SächsLKrO).

- (4) Absatz 2 und 3 gelten auch entsprechend für andere Personen, welche nach § 13 an der Sitzung teilnehmen.
- (5) In den Sitzungsräumen bestehen für die Dauer der Sitzung Rauch- und Alkoholverbot. Weitergehende Rauchverbote in der Einrichtung bleiben unberührt. Die sitzungstörende Verwendung von Mobiltelefonen und anderen technischen Kommunikationsmitteln ist in der Sitzung untersagt. Ausnahmen bestehen nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund von Bereitschaftsdienst erreichbar sein müssen.
- (6) Zuhörende sind nicht berechtigt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Das Enthüllen von Transparenten sowie das Filmen und Fotografieren ist ihnen nicht gestattet. Zuhörende können, wenn sie die Ordnung stören, durch die bzw. den Vorsitzenden des Sitzungssaales verwiesen werden.
- (7) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anderweitig wiederhergestellt werden kann, ist die bzw. der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Beendigung verlässt die bzw. der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie bzw. er die Dauer der Unterbrechung bekanntgegeben oder die Sitzung beendet hat. Die Fortführung einer beendeten Sitzung bedarf einer neuerlichen form- und fristgemäßen Ladung. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen oder beendet wurde, fortzusetzen.
- (8) Wird eine Sitzung aus anderen Gründen als nach Absatz 7 unterbrochen, so ist sie spätestens innerhalb der nächsten drei Wochen fortzusetzen, ohne dass es einer erneuten Einladung der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte bedarf. Die bzw. der Vorsitzende informiert in der Sitzung über den Fortsetzungstermin. Dieser ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (9) In den Sitzungssälen am Verwaltungsstandort Pirna ist während den Sitzungen ein passwortgeschützter Zugang zum WLAN möglich. Die Nutzung darf nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kreisrätin und Kreisrat sowie als Fraktionsmitarbeiterin bzw. Fraktionsmitarbeiter erfolgen. Die aktive Nutzung zu privaten Zwecken ist untersagt.

§ 16 Sitzordnung

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion oder Gruppe wird von diesen selbst festgelegt und ist der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Kreisrätinnen und Kreisräten, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist die Landrätin bzw. der Landrat den Sitzplatz zu.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO). Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat an ihrer bzw. seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisrätinnen und Kreisräte. Sind auch die Landrätin bzw. der Landrat und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter befangen, gilt § 51 SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Landrätin bzw. des Landrates bestellt (§ 35 Absatz 4 SächsLKrO).

§ 18 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten, einer bzw. einem Verlobten oder einem Lebenspartner bzw. einer Lebenspartnerin nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einer bzw. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einer bzw. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einer bzw. einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ sie oder er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ sie oder er tätig ist, sofern sie oder er diese Tätigkeit nicht als Vertreterin bzw. Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Die Kreisrätin bzw. der Kreisrat bzw. der oder die ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die Landrätin bzw. der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als ZuhörerIn bzw. Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind, oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

§ 19 Geschäftsgang

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Kreistages. Die bzw. der Vorsitzende kann die Verhandlungsleitung an eine Kreisrätin bzw. einen Kreisrat abgeben (§ 34 Absatz 1 Satz 1 und 3 SächsLKrO).
- (2) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages; Bestätigung der bekanntgegebenen Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
 4. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 5. Mitteilung über anstelle des Kreistages durch die Landrätin bzw. den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Absatz 4 SächsLKrO),
 6. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO),
 7. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Absatz 3 SächsLKrO,
 8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner nicht entgegensteht (§ 33 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO),
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Bekanntgabe vorhandener Ergebnisse der Vorberatungen (§ 37 Absatz 4 und § 39 Absatz 1 SächsLKrO),
 10. Anträge und mündliche Anfragen der Kreisrätinnen und Kreisräte in der Reihenfolge ihres Einganges,
 11. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (3) Für in Eilfällen frist- und formlos einzuberufende Kreistags- und Ausschusssitzungen (Sondersitzungen) sind abweichend von Absatz 2 nur die Angelegenheiten zu behandeln, die aufgrund der Dringlichkeit zur Einberufung der Sitzung geführt haben.
- (4) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.
- (5) Bei öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzungen können Einwohnerinnen und Einwohner sowie den ihnen nach § 9 Absatz 3 SächsLKrO gleichgestellte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen zu Kreistagangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragestunde sollte in der Regel einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Jede bzw. Jeder Frageberechtigte nach Satz 1 erhält drei Minuten Rederecht. In dieser Zeit können bis zu drei Fragen gestellt, Anregungen abgegeben und Vorschläge gemacht werden. Zu den gestellten Fragen nimmt die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm Beauftragter Stellung. Sofern eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die bzw. der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Ergeht eine schriftliche Antwort an die Anfragende bzw. den Anfragenden, wird diese den Fraktionen, den Fraktionsgeschäftsführerinnen bzw. Fraktionsgeschäftsführern und den fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräten



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

elektronisch zugeleitet und anonymisiert im Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt.

§ 20 Vortrag und Aussprache

- (1) Die bzw. der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Sie bzw. er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss sie bzw. er Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt die bzw. der Vorsitzende Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen das Wort. Bei Verhandlungsgegenständen, die von Fraktionen oder Kreisrätinnen und Kreisräten eingebracht worden sind, erhält zunächst die bzw. der Antragstellende das Wort zur Begründung. Die Redezeit der Kreisrätinnen und Kreisräte für Sachvorträge beträgt drei Minuten, zur Begründung von Anträgen fünf Minuten und zur Begründung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen und Verträgen zehn Minuten. Über die weitere Reihenfolge entscheidet die bzw. der Vorsitzende unter Beachtung der Stärkeverhältnisse. Die Anrede ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht aber an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten. Vor der Beratung über einen Tagesordnungspunkt kann der Kreistag die Redezeit für den Tagesordnungspunkt durch Beschluss erweitern. Nach Abschluss der ersten Debattenrunde, wenn alle Fraktionen gesprochen oder auf einen Beitrag verzichtet haben, erteilt die bzw. der Vorsitzende den Gruppen und sodann weiteren Kreisrätinnen und Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Diese Wortmeldungen dürfen eine Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten. Eine Rednerin bzw. ein Redner kann sich maximal zweimal zur Sache äußern; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) An der Sitzung Teilnehmende dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen von der bzw. von dem Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Es darf jeweils nur zu dem zur Debatte stehenden Verhandlungsgegenstand gesprochen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Sie bzw. er kann das Wort entziehen, wenn Rednerinnen bzw. Redner zweimal einen Ruf zur Sache erhalten haben oder die Redezeit nach Absatz 2 überschritten wurde.
- (4) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu richten. Die befragte Person kann mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin und jedem Redner das Wort ergreifen, es der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter erteilen oder sie bzw. ihn zur Stellungnahme auffordern.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache für maximal zwei Minuten erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die während der Beratung in Bezug auf ihre bzw. seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (7) Über einen bereits verhandelten Beratungsgegenstand kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (8) Ein Antrag auf Ende der Debatte kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und Gruppe zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet wurde. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die bzw. der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (9) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden. Das gilt nicht, soweit der Beschluss einstimmig von denselben Mitgliedern aufgehoben wird.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können, soweit durch die Geschäftsordnung kein spezielles Quorum vorgeschrieben wird, jederzeit durch eine Kreisrätin oder einen Kreisrat und die bzw. den Vorsitzenden gestellt werden und unterbrechen die Sachberatung. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:
 1. Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 2. einzelne Abstimmung der Beschlusspunkte,
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 4. Übergang zur Tagesordnung,
 5. Verweisung in einen Ausschuss,
 6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 7. Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung,
 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. Einwendung zur Geschäftsordnung,
 10. namentliche oder geheime Abstimmung,
 11. Zählung oder auf Wiederholung der Zählung,
 12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 13. Schluss der Rednerliste,
 14. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist unverzüglich und ohne Debatte abzustimmen. Außer der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller und der bzw. dem Vorsitzenden erhalten je eine Rednerin bzw. ein Redner der Fraktion und Gruppe und sodann die fraktionslosen



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Kreisrätinnen und Kreisräte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Die Rednerliste stellt die bzw. der Vorsitzende fest. Die Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen beträgt maximal drei Minuten.

- (3) Entgegen Absatz 2 Satz 1 kann über einen Antrag auf Schluss der Debatte erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppe sowie die fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräte zum Verhandlungsgegenstand zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Die bzw. der Vorsitzende hat die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben sowie gegebenenfalls das Wort zur sachlichen Richtigstellung zu erteilen. Sodann hat die bzw. der Vorsitzende je eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen. Anschließend findet die Abstimmung statt.

§ 22 Sachanträge

- (1) Anträge zur Herbeiführung einer Entscheidung in einer Sache (Sachanträge), können nur von Kreisrätinnen und Kreisräten, Fraktionen, Gruppen und der bzw. dem Vorsitzenden gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch in der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussantrag zu versehen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisrätinnen und Kreisräte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sachanträge, deren Annahme nicht unerhebliche Auszahlungen oder Aufwendungen verursachen, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (4) Sachanträge, insbesondere welche, die nach Absatz 2 eine Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung zur Folge haben, sind, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung in der Geschäftsstelle Kreistag nach den Vorschriften des Absatz 1 einzureichen.
- (5) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge, welche eine Änderung der Tagesordnung zur Folge haben, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Eilfall und die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 vorliegen.
- (6) Folgende **einfache Sachanträge** bedürfen weder der Schriftform noch der Einreichungsfrist:
 1. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge, sofern es sich um keine neuen Anträge handelt und diese nicht mit erheblichen Auszahlungen oder Aufwendungen verbunden sind,
 2. Zurückziehung von Anträgen,
 3. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

Diese Sachanträge können während der Debatte gestellt werden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

- (7) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter sowie sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 23 Stimmordnung

- (1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 und 3 unverzüglich abzustimmen. Über einen Sachantrag wird vor dem Beschlussantrag (Hauptantrag) abgestimmt.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, dabei vorrangig über den, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen (§ 35 Absatz 5 SächsLKrO). Die Landrätin bzw. der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Die bzw. der mit der Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrates im Vorsitz des Kreistages beauftragte Beigeordnete ist nicht stimmberechtigt. Die bzw. der die Landrätin bzw. den Landrat vertretende Beigeordnete hat auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Ausschusses kein Stimmrecht, wohl aber eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, der aus der Mitte des Kreistages gewählt ist. In Ausschusssitzungen haben nur diejenigen Kreisrätinnen und Kreisräte Stimmrecht, welche vom Kreistag als Ausschussmitglieder oder Verhinderungsvertreterin bzw. Verhinderungsvertreter gewählt wurden.
- (2) Über inhaltlich gleichartige Verhandlungsgegenstände wird in der Regel zusammengefasst beschlossen. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der bzw. vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Offene und namentliche Abstimmungen in den Sitzungen des Kreistages erfolgen grundsätzlich mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall etwas anderes zu beschließen. Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht möglich, so erfolgt die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wird durch den Kreistag die namentliche Abstimmung bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift zu vermerken. In den Ausschüssen und Beiräten erfolgt die Abstimmung in der Regel offen durch Handzeichen und nicht mittels des elektronischen Abstimmungssystems.
- (4) Abstimmungen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems dürfen nur unter Verwendung des eigenen zugewiesenen Abstimmungsgerätes erfolgen. Die Sitzungsleiterin



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

bzw. der Sitzungsleiter eröffnet die Abstimmung. In der Regel wird offen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung wird durch das elektronische Abstimmungssystem visualisiert, welche Kreistagsmitglieder bereits abgestimmt haben. Die Kreistagsmitglieder können ihr Abstimmverhalten ändern, bis die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter die Abstimmung beendet. Bei der namentlichen Abstimmung wird das Abstimmverhalten der Kreistagsmitglieder durch das elektronische Abstimmssystem visualisiert. Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht.

- (5) Die Abstimmungsgeräte werden durch die Geschäftsstelle Kreistag vor Beginn der Sitzung ausgeteilt und sind am Ende der Sitzung oder bei vorzeitigem Verlassen des Sitzungssaales auf dem Sitzplatz zu belassen oder der Geschäftsstelle Kreistag auszuhändigen.
- (6) Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag nach pflichtgemäßen Ermessen geheime Abstimmung beschlossen werden (§ 35 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz SächsLKrO). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine geheime Abstimmung erfordert. Wird ohne wichtigen Grund eine geheime Abstimmung durchgeführt, ist diese nichtig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 35 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 SächsLKrO).
- (8) Für den Fall, dass die Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungsanlage nicht erfolgen kann, wird eine genaue Auszählung des Abstimmungsergebnisses nur auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint vorgenommen. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so wird die Abstimmung auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion, der unverzüglich zu stellen ist, wiederholt. Die vorherige Abstimmung wird unwirksam.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei den Wahlen nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht aber nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur Auswahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 35 Absatz 7 SächsLKrO). Im Falle einer Verhältniswahl erfolgt die Sitzverteilung nach den Regelungen des Hare-Niemeyer-Verfahrens.
- (10) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen erfolgt durch eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus vier Kreisrätinnen und Kreisräten, einer Juristin bzw. einem Juristen der Landkreisverwaltung sowie zwei Bediensteten der Landkreisverwaltung, sofern der Kreistag vor der Wahl keine andere Regelung trifft. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, welche den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen, gelten als ungültig. Stimmzettel,



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift zu vermerken.

- (11) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied des Kreistages zu bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende stellt in dessen Abwesenheit die äußerlich gleichartigen Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Die elektronische Form ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
1. den Tag, Ort, Beginn und das Ende der Sitzung,
 2. den Namen der bzw. des Vorsitzenden,
 3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 4. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 5. die Tagesordnung und die Gegenstände der Verhandlung,
 6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 8. den Grund und den Zeitpunkt der Ausschließung eines Mitgliedes,
 9. die gehaltenen Vorträge als Anlage zur Niederschrift,
 10. Vermerk ob öffentlich oder nichtöffentliche Sitzung.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende sowie jedes Mitglied des Kreistages können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift ist grundsätzlich von der bzw. vom Vorsitzenden, zwei Kreisrätinnen und Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der bzw. dem Schriftführenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist der bzw. dem Schriftführenden gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren und danach zu löschen, soweit sie nicht für anhängige und zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung bekannte kommunalverfassungsrechtliche Streitverfahren relevant sind.
- (6) Die Niederschriften werden zeitnah nach den Sitzungen erstellt und werden nach ihrer Ausfertigung unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe mündlich oder schriftlich von Kreisrätinnen und Kreisräten erhoben werden, die an der Sitzung teilgenommen haben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Einwohnerinnen und Einwohnern ist nur die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet. Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind im Bürger- und Ratsinformationssystem zugänglich. Kreisrätinnen und Kreisräte sind darüber hinaus berechtigt, in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen in der Geschäftsstelle Kreistag Einsicht zu nehmen.

§ 26 Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Dem Ältestenrat gehören neben der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie die Vorsitzenden der Gruppen an. Die Vorsitzenden können sich im Fall ihrer Verhinderung durch die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein bevollmächtigtes weiteres Mitglied der Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. Für die Vertretung der Landrätin bzw. des Landrates gilt § 1 Absatz 2.
- (2) Der Ältestenrat berät die Landrätin bzw. den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Landrätin bzw. Landrat und Kreistag bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat wird von der Landrätin bzw. vom Landrat bei Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Über die Sitzung des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Für den Geschäftsgang des Ältestenrates gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.
- (4) Auf begründeten und dringlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder ist eine Sondersitzung des Ältestenrates einzuberufen.

§ 27 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses und der Satzung des Jugendamtes nichts Gegenteiliges geregelt ist.

§ 28 Geschäftsordnung der Beiräte

Diese Geschäftsordnung findet auf die Beiräte entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates nichts Gegenteiliges geregelt ist.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 29 Elektronische Ladung

- (1) Die Fraktionen und Gremienmitglieder können durch einseitige, jederzeit widerrufliche Erklärung mitteilen, dass sie für die Kommunikation und die Ladung zum Kreistag und den jeweiligen Ausschüssen die elektronische Form nutzen wollen. Sie haben dazu eine E-Mail-Adresse anzugeben, die sie für die Kommunikation nutzen.
- (2) Die Teilnehmenden an der elektronischen Ladung erhalten alle Unterlagen, einschließlich der Sitzungsunterlagen, Niederschriften und sonstigen sie betreffenden Informationen, in elektronischer Form. Der Zugang der Sitzungsunterlagen gilt als erfolgt, wenn eine elektronische Nachricht (E-Mail) auf dem Posteingangsserver des von der Nutzerin bzw. vom Nutzer hierfür benannten Postfaches eingeht, in der auf die Möglichkeit des Abrufs der Daten hingewiesen wird und diese im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt sind. Die Ladung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem als fristwährend erfolgt.
- (3) Die Möglichkeit, unabhängig von der erklärten Form, Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu senden, jedoch dann ohne rechtserhebliche Wirkung, bleibt unberührt.
- (4) Einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bedarf es nicht.
- (5) Unterlagen (z. B. Änderungs-/Ergänzungsanträge), die der Geschäftsstelle Kreistag nach Versendung der Ladung zugehen, werden durch die Geschäftsstelle Kreistag unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt. Die nachträgliche Einstellung dieser Unterlagen hat keinen Einfluss auf die fristgemäße Ladung.

§ 30 Datenschutz

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fraktionen und Gruppen, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur in dem Umfang und in der Weise wie es zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verarbeiten.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse vom 22.06.2020 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.2023 außer Kraft.

Pirna, den 24.06.2025

- Siegel -

M. Geisler
Landrat